

Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen

Version 2, 02.10.2020

Änderungen gegenüber Version 1 sind blau markiert

1 Einleitung

Dieses Muster-Schutzkonzept beschreibt die Rahmenbedingungen, die Organisatoren von Veranstaltungen im Tischtennis ab dem 02.10.2020 erfüllen müssen, und gibt weitere Empfehlungen zur Umsetzung der Rahmenbedingungen im Spielbetrieb.

Die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr zu einem strukturierten und sicheren Spielbetrieb werden regelmässig der Situation, Strategie und den Weisungen des Bundesamts für Sport, des Bundesamts für Gesundheit und Swiss Olympic angepasst und orientieren sich an den kantonalen Bestimmungen, die letztlich für die Durchführung von Veranstaltungen gelten, sofern der Bund dies nicht ändert ([Link zu den Informationsseiten der Kantone](#)).

Der Besuch eines Tischtenniswettkampfes erfolgt auf eigenes Risiko. Swiss Table Tennis sowie seine Clubs lehnen jegliche Haftung bei einer möglichen Infektion oder Erkrankung mit Covid-19 in der Sporthalle oder am Veranstaltungsort ab.

2 Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle nationalen und regionalen Veranstaltungen im Tischtennis. Für den Trainingsbetrieb gilt ein separates Schutzkonzept, das auf der Webseite von Swiss Table Tennis aufgeschaltet ist.

Zu den Veranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tischtennis:

- Alle Turniere (auch für Unlizenzierte)
- Einzelmeisterschaften (Regional und National)
- Regionale Mannschaftsmeisterschaften
- Spiele der Nationalliga
- Weitere interne oder öffentliche Clubanlässe
- Trainingslager und Camps

Dieses Schutzkonzept beschränkt sich auf Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen. Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen organisiert, muss ein erweitertes Schutzkonzept vorliegen und die Veranstaltung muss von den kantonalen Behörden bewilligt werden.

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen, welches auf Anfrage Swiss Table Tennis und / oder den Behörden vorgelegt werden kann. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des organisierenden Clubs sein.

Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen zwingenden Massnahmen sind den nationalen oder kantonalen Vorgaben übergeordnet, sollten letztere weniger strenge Vorgaben enthalten. Gelten in den Kantonen, Gemeinden oder in den Schutzkonzepten der Sporthallenbetreiber strengere Vorgaben (z.B. eine tiefere maximale Personenzahl), sind diese Vorgaben einzuhalten.

3 Zielsetzungen

Covid-19 bestimmt in einer noch nie dagewesenen Weise unser Leben, Tun und Handeln. Der Tischtennissport ist davon nicht ausgenommen. Dieses Konzept verfolgt deshalb folgende Ziele:

- Erhaltung und Schutz unserer Gesundheit durch verantwortungsvolles persönliches Verhalten
- Einhaltung der Richtlinien des Bundesrates, des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der kantonalen Behörden
- Kontrolle der Weiterverbreitung des Coronavirus
- Bereitstellung von praktikablen Vorlagen für Clubs, die sich auf die lokalen Verhältnisse vor Ort adaptieren lassen
- Ermöglichung eines sicheren Spielbetriebs für die Vereine und Zuschauer unter Einhaltung aller notwendigen Vorsichtsmassnahmen

Erfolgreich ist dieses Konzept nur dann, wenn sich alle Personen strikt an die Vorgaben bezüglich Social Distancing, Hygiene und Contact Tracing halten.

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen des Bundes wird das Schutzkonzept angepasst und jeweils in der aktualisierten Form veröffentlicht. Es muss dann vom Club entsprechend angepasst werden.

4 Rahmenbedingungen für Veranstaltungen im Tischtennis ab 02.10.2020

4.1 Verantwortliche Person

- Für alle Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19 Beauftragter des Clubs), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist. Der Club übernimmt die Verantwortung, dass die Angaben dieser Person der Wahrheit entsprechen.

4.2 Rückverfolgung von Kontakten

- Bei allen Veranstaltungen werden die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erhoben. Der Eintrag auf der Präsenzliste ist für alle Personen zwingend.
- Auf der Präsenzliste muss jede Person bestätigen, dass sie symptomfrei ist und sich nicht in Isolation oder Quarantäne befinden sollte (Selbstdeklaration) → [Muster-](#)

Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen

Präsenzliste

- Die Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Die Präsenzlisten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch eine konsequente Trennung des Spieler- und Zuschauerbereiches oder durch Einteilung in Sektoren.
- Enge Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (über 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5m ohne Schutzmaske.
- Swiss Table Tennis empfiehlt den Spielern und Zuschauern, die Swiss Covid App herunterzuladen.

4.3 Hygienemassnahmen

- Im Spielbetrieb Swiss Table Tennis gilt eine Schutzmaskenpflicht. Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind SpielerInnen, Coaches und Schiedsrichter während der Zeit, in der sie auf dem Spielfeld sind, sowie Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
- Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die sanitären Anlagen sind gut beschriftet und es ist genügend Hygienematerial vorhanden.
- Sofern möglich, wird die Halle mehrmals täglich in einer Pause gründlich gelüftet.

4.4 Abstandsregeln

- Alle Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung, d.h. Spieler, Betreuer, Helfer, Zuschauer müssen die Distanz von 1.5 m zu anderen Personen einhalten. Dies gilt auf dem gesamten Wettkampfgelände
- Ausgenommen von der Abstandsregel sind einzig:
 - Personen, die im selben Haushalt leben
 - Spieler während des Doppel-Wettkampfes
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Halle / der Zuschauerräume / der Buvette) soll so gelenkt werden, dass die Distanz von 1.5m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann, z.B. durch Bodenmarkierungen und / oder separate Ein- und Ausgänge.
- Der Mindestabstand von 1.5m muss auch in den Garderoben und Duschen eingehalten werden. Der Veranstalter soll gegebenenfalls Absperrungen / Kennzeichnungen vornehmen oder die Personenzahl pro Umkleide/Dusche begrenzen.

4.5 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Veranstaltungen im Tischtennis teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Der Veranstalter soll Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.
- Typische Covid-19 Krankheitssymptome sind:

Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (>37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Dasselbe gilt für Spieler, die sich in Isolation oder Quarantäne befinden sollten.

4.6 Allgemein

- Die Schutzmassnahmen, insbesondere die Hygiene- und Abstandsregeln, müssen für alle Teilnehmer der Veranstaltung zugänglich sein (Webseite des Veranstalters, Aushang in der Halle).
- Für den Restaurationsbetrieb muss ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Gastgewerbes vorliegen und eingehalten werden.

5 Empfehlungen zur Einhaltung der Massnahmen im Spielbetrieb

- Zwischen den Tischen Tischumrandungen aufstellen. An jedem Wettkampftisch pro Spieler nur einen Betreuer zulassen. Die Stühle für die Betreuer ausserhalb der Tischumrandungen so aufstellen, dass der Mindestabstand von 1.5m eingehalten wird.
- Auf die traditionellen Hand-Shakes wird verzichtet. Auch jeder weitere Körperkontakt ist zu vermeiden. Als Geste des Grusses und der Anerkennung nicken sich die Spieler nach dem Spiel gegenseitig zu sowie gegenüber dem gegnerischen Coach und dem Schiedsrichter.
- Den Spielern wird empfohlen, das Handtuch zum Abwischen des Gesichts nur mit der Spielhand anzufassen und nicht mit der Hand, in der die Bälle gehalten werden. Mit der Hand, in der die Bälle gehalten werden, sollen sich die Spieler während des Wettkampfes nichts ins Gesicht zu fassen. Die Spieler verzichten weiterhin auf das Abwischen der Hände am Tisch.
- Turniermaterial, wie Zählgeräte und Karten sollen nur von einer Person benutzt werden. Vor und nach Benutzung desinfiziert sich die Person die Hände.
- Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn, so dass die Spieler sich nicht kreuzen. In den Satzpausen und nach dem Spiel verlassen die Spieler im Uhrzeigersinn den Tisch.
- Zwischen allen Spielen ist eine kurze Pause vorzusehen, in der zunächst die Spieler und Coaches die Spielfläche verlassen und danach die nächsten Spieler die Spielfläche betreten, um ein Kreuzen in den Zwischengängen zu vermeiden.

Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen

6 Besondere Regelungen für Nationalliga-Begegnungen und Wettkämpfe mit Beteiligung ausländischer Spieler

Ergänzend zu den unter Punkt 4 genannten Rahmenbedingungen gelten für die Begegnungen der Nationalligen folgende Bestimmungen:

6.1 Quarantäne / Isolation

- Es dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die COVID-19-positiv getestet sind, Symptome (gemäss Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen) aufweisen, sich in Isolation oder Quarantäne befinden sollten oder das Resultat eines PCR-Tests abwarten. Verstösse werden gemäss Art. 60 ff. SpR STT sanktioniert.
- Für Spieler, die aus Ländern oder Gebieten anreisen, für welche das Bundesamt für Gesundheit BAG eine Quarantäne nach der Einreise in die Schweiz vorgeschrieben hat, gelten die entsprechenden Vorgaben des Bundes. Die Liste dieser Länder und Regionen sowie alle Informationen zur Quarantänepflicht sind unter diesem [Link](#) zu finden.
- Bei Einreise aus einem Risikoland oder -gebiet von der Pflicht zu Quarantäne ausgenommen sind u.a. gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziffer d der [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) Personen, «die täglich oder für bis zu 5 Tage beruflich oder medizinisch notwendig und unaufschiebbar veranlasst in die Schweiz einreisen».
- Jeder Club ist verpflichtet, die Situation für seine ausländischen Spieler zu prüfen und gegebenenfalls eine Ausnahmegewilligung bei seinem Kanton zu beantragen.
- Clubs, die Ausnahmegewilligungen für Spieler aus Risikogebieten erhalten, achten besonders auf die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ihrer Spieler.

6.2 Angaben auf Präsenzliste und auf dem Matchblatt

- Bei jeder Nationalligabegegnung müssen sich alle anwesenden Personen auf der Präsenzliste eintragen.
- Auf der Präsenzliste muss jede Person bestätigen, dass sie symptomfrei ist und sich nicht in Isolation oder Quarantäne befinden sollte (Selbstdeklaration).
- Jeder Teamcaptain ist verpflichtet, auf dem Matchblatt unter Bemerkungen zu bestätigen, dass die Spieler seiner Mannschaft keine Symptome haben und dass sie sich nicht in Isolation oder Quarantäne befinden sollten. Für Personen, die aus einem Risikoland oder Risikogebiet angereist sind, muss der Teamcaptain bestätigen, dass der Kanton die Ausnahmegewilligung erteilt hat.

Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen

7 Besondere Regelungen für Trainingslager, Camps und anderen Clubveranstaltungen

- Für die Organisation von Trainingslagern, Camps und anderen Clubveranstaltungen gelten dieselben Abstandsregeln und Hygienevorschriften wie für andere Veranstaltungen. Die Schutzmassnahmen müssen jeweils an den Veranstaltungsort angepasst werden.
- Bei Veranstaltungen für Kinder unter 12 Jahren ist davon auszugehen, dass die Abstände nicht konsequent eingehalten werden. Hier ist besonders auf das Führen von Anwesenheitslisten innerhalb der Gruppen mit engen Kontakten zu achten.

8 Positiver Covid-19 Fall

Falls der Covid-19 Verantwortliche einer Veranstaltung oder eines Clubs von einem positiven, d.h. medizinisch bestätigten Covid-19 Fall in Kenntnis gesetzt wird, muss er gemäss dem Kommunikationsplan Covid-19 vorgehen und Swiss Table Tennis informieren.

- [Kommunikationskonzept Covid-19](#)
- [Meldung Covid-19 Fall](#)

Für die Festlegung der Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sind die kantonalen Gesundheitsbehörden zuständig.